

V Klausur CG1-ERT

Landgericht Memmingen

Az. 503456/15

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Südthüringer Landgerichte GmbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Ulrich Schacht,
Furtenschlößstraße 4, 96515 Sonneberg

- Klagen -

Prozesshelfer: Rechtsanwalt R. jur.
Carl-Erich Hebel, Gabelstraße 44, 96515 Sonne-
berg

gegen

Herrn Alexander Kern, Stenographen 1d,
96515 SonnebergProzesshelfer: Rechtsanwältin Pauline
Geiß, Wiesengrund 1, 98464 Hildsburg
Kuchen

Nut des Landgericht Memmingen, Kammer 5 für Zivilsachen, durch die Richterinnen am Landgericht Arnold als Einzelrichtern auf der mündliche Verhandlung vom 10. November 2015 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Klagen des Espinoman des Mahdreschers E 345 des Herstellers Russ/Schmorkulden, Fahrgestell-Nr.: 55G7TH879, ist.
Der Beklagte wird verurteilt, an die Klagen 3.300€ nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8. August 2015 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klagen zu $\frac{1}{3}$, der Beklagte zu $\frac{2}{3}$ zu tragen.
3. Das Urteil ist betreffend die ausgesprochenen Zahlungs- und Kostentragungspflichten für beide Parteien vorläufig vollstreckbar, jedoch nur gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 10% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tafelberg

Die Parteien streiten über die Eigentumsverhältnisse bezüglich eines Mahdreschers und Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Rückzahlung eines darlehensvertraglichen Kaufvertrags.

Am 1.3.2013 schlossen die Parteien einen Vertrag über die Lieferung eines Mahdreschers E345 des Herstellers Pons zum Preis von 55.000€ netto. Der Kaufpreis entspricht dem Spahlerwert eines solchen Mahdreschers.

Der Kaufvertrag sah hinsichtlich der Leistungsmodalitäten vor, dass der Besteller eine erste Rate 3 Wochen nach Lieferung bezahlen sollte und seitdem jährlich Anfang März Zahlungen zu leisten habe. Ein Eigentumsverbehalt war in die wurde in diesem Vertrag nicht vereinbart, jedoch strukturierte Zinsen im Hinblick auf Verzinsungen ausgewandert wurde:

„Jede Vertragssektion kommt - bis zur endgültigen beiderseitigen Erfüllung des gesamten Vertrages - getrennt vom Vertrag zurückzuführen.“

Ende März 2013 lieferte die Klägerin den im Tenor genannten Mahdrescher an den Besteller. Hierbei wurde ein Lieferschein beigegeben, auf dem fett gedruckt stand:

„Lieferung erfolgt unter Eigentumsverbehalt.“

Dem Beklagten fiel dieser Schallzug auf, nahm den Mahdrescher jedoch unanwendbar (Dammeter) entgegen. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Abdeckung der Verkleidung an einer Stelle nicht vollständig geschlossen. Der Kläger, die den Mahdrescher vom Hersteller bezog, war diese Umstand nicht bekannt.

der eine Fläche von 500
Zu 400ha Grundschuttet
im Jahr 2013

Der Beklagte nahm den Mahdrescher im Folgenden ungesondert Gebrauch in Anspruch, wobei der Mahdrescher auf eine Gesamtnutzung von 10.000h ausgelegt war. Im Jahr 2014 wurde der Mahdrescher gar nicht benutzt, da die entsprechende Fläche vom Beklagten brach liegen gelassen wurden in der Erwartung, dass er vom Landwirtschaftsministerium eine sog. Ökopremie zu bekommen. Der Mahdrescher wurde in einer Mischensubstrat mit dem Hof untergebracht, auf dem der Beklagte auch mehrere Kötter zu Mausejagd hielt. Durch die Entgegennahme und dem Verlust des Stroh als „neuwertig“ und die Nutzung des Mahdrescher bräufte dieser je 5.000€ an Wert ein.

Der Beklagte kann den vertraglichen Zahlungsverpflichtungen zumal nach, so dass die im Februar 2015 um eine Malifizierung. Eine entsprechende Einigung konnte erzielt werden, wovon noch mehr jährlich am 15. November die Raten zu leisten waren.

Am 1. April versuchte ein Mitarbeiter der Klägerin die Anweisung hin den

In Da Beteiligte
bezeichnet den
Vorgang, fuh
kriterien und
versucht den
Mittelteil zu
stern, was jedoch
misslung.

Mahlesche vom Teil des Beteiligten auf
das Gelände der Klagen. Der Beteiligte ~~bestimmte~~
~~den Vorgang, fuh~~ ~~kriterien~~, ~~warnt~~ ~~den~~ ~~Mittelteil~~
Am selben Tag stellte die Klagen fest, dass
von Mahlescher über durch Mausestich zerstört
wurden. Das war nur wegen der fehlenden Abklärung
möglich, was auf dem Gelände der Klagen sonst
nicht geschah. Eine Reparatur würde 4000,- € kosten.
Das Schadensbild liegt nahe, dass der Schaden um
Beginn des Jahres 2015 entstanden.

Am 4. April erkläre die Klagen gegen dem
Beteiligte den Rücktritt vom Vertrag. Mit Schreiben
vom 15. April stellte sie dem Beteiligten Zu-Vorort
als Nutzungsentgelt gegen Rechnung. Die vom
Beteiligte schon geleistete Zahlungen wurden mit weiteren
Forderungen verrechnet. Mit Schreiben vom
aus dem Juli 2015 forderte sie Zahlung weiterer
15.000,- € für die Nutzungsentgelt und
Wartung. Der Beteiligte hat ~~gezahlte~~ Zahlung
~~verweigert~~ verweigert ~~unprozessual~~ gegenseitig
Zahlung.

Die Klagen behauptet, dass die vom Beteiligte
getätigten ~~Nutzungen~~ der Mahlescher, ~~mit Hilfe~~
~~den~~ ~~sg.~~ ~~Praxis~~, da pro Holder bei einem
Miete von Maschine und Arbeitskraft mit 25,- € /
Holder zu bezahlen wäre, und ~~den~~ ~~der~~
Geld der ~~Land~~ ~~aus~~ ~~schliffen~~ ~~gründe~~ ~~Platz~~ ~~des~~
Beteiligte, die jährlich abgemittelt werden kann,

ehen Rechtswert,
Im Detailbild wie
das unten

Drescher

~~Zu bestimmen sei:~~

Die Klagen (Behauptung), die vom Kläger Beilagen
gegenüber Klagen entsprechen dem Drescher
10.15.1970, der dieser jedoch bei seiner
Beurteilung seine Flächen hätte verwenden müssen.
Daher meint die Klagen, dass sie Eigenformen des
geliehen sei.

Die Klagen beantragt,

1) festzustellen, dass die Klagen Eigentümerin
des Mahdrescher F345, Fahr. gest. Nr. 5567
TH 579, ist

hilfsweise,

den Beilagen zu verurteilen, an die Klagen
den Mahdrescher an die Klagen zurück zu
übergeben

2) den Beilagen zu verurteilen, an die Klagen
35.000€ Zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von
fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
seit Rechtsängigkeit zu zahlen.

Der Beilagen beantragt,

die Klagen zu verurteilen

festzustellen

Der Beilagen behauptet, die von ihm gegenüber
Klagen entsprechen proportional der Umfang
der zollischen Nutzung gemessen an der durch-

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I

Die Klage ist, so wie ~~in~~ die Anträge in der mündlichen Verhandlung gestellt wurden, zulässig.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus § 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim folgt aus §§ 12, 13 ZPO.

Die von der Klagen von Schriftsatz vom 20.11.2015 erklärte Klageänderung war zwar dem Gericht nach § 263 ZPO als sachdienlich und somit zulässig zu behandeln. Indes ist der Schriftsatz nicht berodachtigungsfähig.

Die Erklärung wurde nach Ende der mündlichen Verhandlung und ~~ausserhalb und nach Ablauf des Verfahrens~~ abgegeben. ~~Insoweit~~

Beim § 276 ZPO zehlt weiters gemäß die fehlende Berodachtigungsfähigkeit, wenigstens entgegen des willkürs und ein Schriftsatz nachfluss nach Ablauf von § 139 Abs. 5 ZPO wie hier geschehen, eine Ausnahme geben kann. Auf § 260 ZPO kommt es da Gebot nicht an. Diese Verschrift geht nur für

Gutachtenstil

←
 Kernstück
 des Antrags zu
 7) besteht ein
 ausreichtes rechtliches
 Feststellungspunkte
 des Klagen, da
 die Befugnis ~~der~~
 Eigentümern des
 Eigentümern von
 Mahdroschi für
 sich beansprucht.

✓ "Angriffs- und Verteidigungsmittel" also ein
 schriftliches oder mündliches Verlangen, das der
 Durchsetzung oder Abwehr des prozessual geford-
 erten Anspruchs dient. Nicht erfasst sind
 demnach eigenständige Angriffe im Gestalt
 eines neuen Klageantrags.

Ein solches ist unabhängig von § 296a ZPO
 nach Ende der mündlichen Verhandlung nicht möglich.
 § 296a erlaubt keinen weiteren Verhandlungsschluss

✓ Vielmehr geht die ZPO ausweislich § 204
~~§ 204~~ § 253 II, 261 II, 297 ZPO davon

aus, dass ein Antrag nach Schluss der mündlichen
 Verhandlungen nicht möglich sind. § 296a ZPO ergänzt
 diese Regel insoweit lediglich hinsichtlich "Angriffs-
 und Verteidigungsmitteln"

Ob es auch insoweit möglich ist, zumindest um
 Abmahnung Schriftsatzmaßnahmen neue Anträge zu
 stellen, ist nicht vielmehr stets eine Wiedereröffnung
 gem. § 256 ZPO nötig wäre, kann verneint
 davor stehen, da der Antrag gegebenenfalls nach Ablauf
 der Frist eingegangen. Die Frist ist nach

✓ Maßgabe von § 223 ZPO (Vor 1991 Abs. 1, 2 BGB)
 um 24.11.2005 um 24.00 Uhr abgelaufen.

II Die objektive (kumulative) Klageabweisung des
~~des~~ des unter 1.) gestellten Hauptantrags
 und der unter 2.) gestellten Antrages ist
 nach Maßgabe von § 260a ZPO zulässig.

Sehr schön!
 plust

III

Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrags zu 1) vollumfänglich, hinsichtlich des Klageantrags zu 2) nur teilweise begründet.

1.

Die Klage ist Eigentum des im Tenor bezeichneten Mahdreschens.

Dass sie dieses ursprünglich vom Lieferanten, der Firma Russ, erworben hat, ist als das Sache nicht unbestritten zu Grunde zu legen.

Diesem Eigentümer hat sie nach Maßgabe von § 913 S. 1 BGB ein Recht der Lieferung des Mahdreschens an den Beklagten an diesem Verfahren. Eine Übergang ist nach

Maßgabe von § 919 S. 1 nicht etwaentsprechenden Publizitätlich in Form einer Übergabe und eine dingliche Einigung voraus. Auch fehlt es hier.

Die Klage hat sich als Eigentum ~~nicht~~ Maßgabe von § 158 verschuldet und somit

ihre Übergangspflicht, verbunden nach Maßgabe von § 164 Abs. 1 BGB in Vertretung durch den Mitstreiter abgeben, ~~die Übergabe~~ aufschreibend und die vollständige Kaufpreiszahlung bedingt, § 158 BGB.

Ein entsprechendes Erklärungsrecht folgt ausdrücklich aus dem Übergabenen Lieferchen. Der Beklagte hat ~~unter~~ den entsprechenden Schriftzug wahrgenommen, sodass die so

Gehaltstiel!

gestaltete Erklärung und Zusage ist
Indem der Beklagte den Mahdrück demnach
entgegen nahm, hat er das entsprechende (dieses)
Angebot der Klagen samt der aufschiebenden
Bedingung angenommen. Hier liegt kein Verstoß
gegen das grundlegende GrSd, dass Schweregen
von Erblasser zu kommt e. unter § 369
HGB. Diese Grundsatz bezieht sich auf das Fehlen
einer Pflicht, bedarf es nicht von tatsächlichen
Verhältnissen, hier also der Entgegennahme der
Machwe nach Kenntnisnahme der Bedingungen, ~~am~~
wenn Erblasser zu sehen.

Die Annahme eines Ergebnisverschittes steht
auf nicht entgegen, dass er sich um Kauf-
vertrag nicht versetzen war. Insoweit ist
das der Kern deutscher Zivilrecht imminente
Trennungsprinzip zu beiden Zuer war es der
Ulagen nicht gestattet, die Übergang zu
bedingen, auf derselben Ebene wurde eine
entsprechende Erfüllung demnach möglich. Da Beklagte
hätte von der Ulagen protestus eine unbedingte
Übergang verlangen können - eine Schwerege
dieselbe Vereinbarung lässt die weichen Zuer
kann aus entsprechenden vertraglichen Absprachen
im Einzelteil gefolgert werden, dass ein Kauf
mit einer bedingte dergleichen Erfüllung zu
rechnen Grund - dies wird die hier relevant,
wenn die Bedingung "verschitt" ist, nicht geht,
war sie aber ersichtlich und viel fälschlich

von ~~Gläubiger~~ Kunde wahrgenommen wird
 Die folglich versandte Behauptung ist mangels
 vollständiger Zahlung durch den Beklagten
 nicht eingetreten. ^{respektive die dergl. Einigung}

Die Erklärung der Klagen ^{ist} folglich
 schwebend unwirksam (gestrichelt). Auf die
 Frage, ob die Einigung wegen eines wesentlichen
 Rücktritts der Klagen wegen Unmöglichkeit des
 Bedingungsentfalls auch ~~un~~gültig unwirksam
 geworden ist, kommt es sumit nicht an.

2.

Der Antrag zu 2) ist ~~unzulässig~~
~~weil~~ nur in Höhe von 3.300€ begrenzt.

In dieser Höhe steht der Klagen ein
 Zahlungsanspruch gegen den Beklagten wegen
 dessen Nutzung des Mobilrechners ~~unter~~
 seit 2013 im Umfang von 600h zu
 Diese Anspruch folgt aus §§ 346 Abs. 1 Hs. 1
 a.E., Abs. 2 Nr. 1 BGB

Zwischen den Parteien besteht ein Rückge-
 währschuldverhältnis.

Die Klagen ist von dem Kaufvertrag vom
 1.3.2013 weisbar zuwacht getreten.

Hierfür kann sie sich jedoch entgegen des
 Vertrags auf ein Fehlverhalten des Beklagten,
 geteilt aber auf ein gesetzliches Rücktritts-

Stuy proune
sind dass An-
für Abhängig

in und
der vertragl
Bestimmungen

recht nach Maßgabe von § 323 BGB
berufen. Soweit es die Zahlungsverbindlichkeiten
betrifft, wurden die Regelungen einvernehmlich
im Februar 2015 angepasst - es ist daher
~~nicht~~ zu einer „Zahlungsvergütung“ gekommen,
als der Beklagte im März 2015 Herrn Peter
Zelle

Auch das Verhalten von des Beklagten vom 2.
April 2015 stellt keinen Rücktritt grund dem
(denkbar wäre unterfalls eine Rücktritt von § 324
BGB) - sein Verhalten war nach Maßgabe von
§ 559 BGB gerechtfertigt. Unbenommen des
Ergehens der Klagen war der Beklagte zum
Besitz des Mietobjektes vertraglich und auch
dinglich kraft seines Anwartschaftsrechts ge-
bottelt. Er durfte ohne Versuchen den - rechtswidrigen -
Besitzentzug zu verhindern.

Die Klagen war jedoch nach Ziffer IV des
Vertrages zum Rücktritt gebottelt. Dass diese
Bestimmung ein fizes Rücktrittsrecht stiftete, ist
unstrittig. Wie schon § 346 Abs 1 BGB zeigt,
sind vertragliche Bestimmungen zu einem
Rücktrittsrecht möglich. Eine Gestaltungsgründe für
wird kommen für ~~etwa~~ aus übliche Rücktrittsrechte
mag es geltend AGBs gegenüber einem Nicht-
Kaufmann sein, insoweit ist jedoch zu beachten,
dass der Beklagte zwar gem. § 311 Abs 2 BGB Kaufmann
ist (dies Bestimmung jedoch im Einzelnen

in
§ 307 Abs 1
BGB.

ausgeschlossen wurde und somit nicht von dem
Begriff einer AGB nach Maßgabe von § 305
BGB unterfällt.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts war nicht
hinreichend nach Maßgabe von § 149 BGB, dass
es keinen tatsächlichen Grund geben muss, ist einem
„freien“ Rücktrittsrecht immanent. Die Grenze für
einem schikanssem Verhalten ist nicht ersichtlich
überschritten.

In Folge des Rücktritts hat der Besteller
gem. § 346 Abs. 1 die „zugehörigen“ Nutzungs-
zugesch. Nutzungen sind Frucht einer Sache
oder eines Rechts sowie die Vorteile, welche
der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt,
§ 100 BGB.

Anderes als der Besteller meint, ist die
vergangene Nutzung einer Sache fortzuführen
Sache daher gemäß § 100 Abs. 1 BGB noch recht
als „unentgeltlich“ einzustufen.

~~Da es ebenfalls Nutzungen so~~ Anders als
die Nutzung meint, kommt es bei noch nur
auf die tatsächlich gezogenen Nutzungen an.
Zus. (s. § 100 Abs. 1 BGB) grundsätzlich die
Möglichkeit eines Gebrauchsverfalls genügen, diese
Regel wird bei Rückgewährschuldverhältnissen
deutlich. So spricht § 346 Abs. 1 ausdrücklich
von „zugehörigen“ Nutzungen und auch § 347
BGB an dieser, dass grundsätzlich die

keine Möglichkeit zur Nutzung nicht genügt.
Entsprechend kann es nicht darauf ankommen,
dass die Baulage in den Jahren 2013 und
2014 den Maßstab auf 400 ha halb einsteht
kann; maßgebend ist nur die Nutzung im Umfang
von 600 ha.

ok

Das Bredliegenlassen im Jahr 2014 stellt eine
Stöße Nutzung der Fläche, nicht eine solche der
Maschine dar.

Diese Nutzungsverfehlungen sind gemäß § 346 Abs. 2
Nr. 1 BGB unzulässig zu ersetzen, da eine
Herausgabe in natura ausgeschlossen ist.

Bei der Bemessung des Wertersatzes ist nach
§ 257 ZPO vorzugehen. Im Rahmen des billigen
Ermessens ist es nicht angemessen auf
den Durchschnitt der (falls nicht, s.u.) gemachten
Heften in Höhe von 25 € zu berufen. Dieser
Derschnitt umfasst mehr als die Stöße Nutzung
der Maschine, namentlich auch die Arbeit. Die
Baulage hingegen hat seine eigene Arbeitskraft
genutzt, also nicht menschen nicht etwas, weil
dies vor der Klage festgestellt werden ist.
Entsprechend erscheint es angemessener auf
die anteilige Nutzungsdauer im Verhältnis zur
„Lebensdauer“ der Maschine abzustellen und
dieses Verhältnis auf den Sachwert zu übertragen.
Da Baulage bei 5% der Lebensdauer in
Stunden ausgeschöpft, der Wert der gegebenen
Nutzung schließt sich daher auf

> Ein weitergehender
 Anspruch und
 Nutzungssatz
 nach § 347 BGB
 besteht nicht.

Beyng frei

$$55.000 € \times 0,06 = 3.300 €$$

Der Kläger stellt hingegen kein separaten
 Anspruch auf Leistung des von Nutzergesetztes
 wegen der - dem Umfang nach unstrah-
 glichen Wertminderung iHv 11.000 € zu
 gemäß § 346 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 ~~BGB~~, Nr. 3 BGB

Soweit es die Wertminderung iHv 5.500 €
 wegen der Entgegennahme des Mahdreschers
 betrifft, ist schon zu erwarten, inwieweit hierin
 eine Nutzung gesehen werden kann. Der Wertverlust
 ist eine Folge von „Mahlgesetzen“ chemischer
 Natur. Die Sache Entgegennahme ist der
 gleiche von „genau“ gebräuchter. ~~Die~~
 Insofern kann auch nicht auf § 346 Abs. 2 Nr. 3
 BGB abgestellt werden. Die Formulierung „Ver-
 schlechterung“ muss daher gehend verstanden werden,
 dass eine Schönheits- oder funktionsbezogene
 negative Abweichung zum vorherigen Zustand
 gemeint ist welche man gerade wahrscheinliche
 Verschlechterung genügen lassen, was letztlich die
 Wirkung des § 346 Abs. 1 BGB (s. oben, gezogene
 Nutzen) unterlaufen, wurde und der Schaden
 für etwas Zellen müssen, dass dem Kern Vorteil
 auf seine Seite gegenübersteht.

⇒ Die Klägerin wants dem mehr zurück - kriegen, als sie ursprünglich geleistet hat.

Sowohl es die wahre Wertminderung wegen der tatsächlichen Nutzung Getreide, gett ähnliches. Mißgefall muss der beim Schuldner empfundene Vorteil sein - wollte man die Sache Wertminderung berücksichtigen, dichte eine unbillige Doppelkompensation, da ~~erst~~ falls der Gläubiger wie gesehen jedenfalls ein Anspruch auf Ersatz des Werts der Nutzungen zusteht. 11

Dieses Ergebnis lautet schließlich auch im Wertungsspielplan keine Korrektur. Die Regeln des § 346ff. sind nicht auf die vollständige Wiederverstellung des status ex quo ante gerichtet, sondern auf eine Rückgewehr der erhaltenen Vorteile. Im konkreten Fall kommt erschwerend hinzu, dass die Beklagte für den Rücktritt keinen Anlass gegeben hat, diese also schlechtdenkungs zu einem unentschuldeten Nachteil über kein.

Schließlich hat die Klägerin keinen Anspruch auf Zahlung von 4.000€ gegen den Beklagten wegen der Massefußschäden an dem Mahdrescher.

Dem Grunde nach liegt eine enen Anspruch auf Leistung von Wertersatz begehrende Verschlechterung des Mahdreschers vor, § 346 Abs 2 Nr 3 BGB. Es ist unbestritten geblieben, dass der Schaden auf dem Hof des Beklagten

eingetragen ist.

Dass diese sämtliche Versuchsmaßnahmen getroffen hat und die somit Hinsichtlich der Schuldenschein Verschulden trifft, ist unbestritten. Etwas anderes folgt insbesondere nicht aus § 346 Abs 3 Nr. 3 BGB, gilt diese Vorschrift doch nur für den Fall eines gesetzlichen Rücktrittsrechts. Ein solches liegt vor, wie gesehen, nicht vor.

Im weiteren ist zwar hards Zweifelhaft, dass die Klagen einen Widersatz anhand der Schuldenbeschränkungskosten berechnen will. Darauf kommt es aber letztlich nicht an. Der Anspruch ist nach Maßgabe von § 346 Abs. 3 Nr. 2 AA, 1 BGB ausgeschlossen. Die Klagen hat die Verschickterung zu vertreten, denn der Klagegegner war nur möglich, weil eine entsprechende Abdeckung fehlte.

Insoweit kann nicht eingewandt werden, dass die Klagen von diesem Fehler keine Kenntnis hatte. ~~Zwar~~ Zwar trifft einen Verkäufer, der nicht Hersteller einer Sache ist, hinsichtlich Herstellungs-mängeln mit Blick auf den eingeschriebenen Pflichtenkanon (geschuldet ist Verschickterung, nicht Herstellung), von Verschulden bzgl. Herstellungs-mängeln, weil ersowohl insbesondere der Hersteller nicht als Erfüllungsgehilfe des Verkäufers i.S.d. § 278 BGB eingewandert werden kann. Auf ein Verschulden kann es für § 346 Abs 3 Nr. 2 BGB aber auch nicht ankommen.

Vielmehr ist der Werkbund dahingehend zu verstehen, dass ein Umstand bereits dann zu "vertreten" ist, wenn es sich um einen entsprechenden Mangel des Vertragsgegenstandes handelt.

Daher spricht, dass die grundlegende Gedanke, dass der Schuldner die "Zufallsgefahr" trägt nicht mehr sachgemäß ist, wenn sich eine Gefahr verwirklicht, die ~~den~~ ~~die~~ ~~Sphäre~~ die in einem vertragswidrigen Verhalten des Gläubigers begründet ist - würde es zu keinem Rückschlus kommen, sondern dem Schuldner Ersatzansprüche zu. Dass dieser Risiko um eines Rückschlus bezüglich der Schuldner tragen soll, ist nicht einzusehen.

§ 340, 280 Abs. 1

Ein schuldgleiches Anspruchs nach Maßgabe von § 543 Abs. 1 BGB; § 346 Abs. 1, 3, 4 Abs. 1 BGB sowie § 343 Abs. 1 BGB steht jeweils jedenfalls am fehlenden Verschulden des Beklagten.

Ein Anspruch nach § 989, 990 BGB besteht ebenso nicht, der Beklagte war zum Besitz des Mahdreschers berechtigt.

hilfsweise zum Hilfsantrag 3)

Der Antrag war zulässig.

Auch dieser Antrag war unbegründet.

~~was~~ ~~gegen~~ ~~den~~ ~~Be~~

Das Berechtigungsverhältnis der Fläche steht,

Der Zinsenanspruch folgt aus § 280 Abs. 1, 2, 286, 288 Abs. 1 BGB

Wichtig, da der Antrag nicht als unzulässig abgewiesen wird

Keine leistung des Mahnwesens der
 schon das hat kann wie gesehen von Anspruch
 nach Maßgabe von § 346 Abs 1 BGB gesehen

Eine Anwendung von § 255 BGB würde einen
 Schadensersatzanspruch seitens der Klägerin gegen
 den Beklagten erfunden - ein solcher ist
 nicht ersichtlich.

IV

Die Kostenentscheidung beruht auf ~~§ 91 ZPO~~
 Ausgleich von einem Streitwert i.H.v. 90.000 €
 desweg der Klägerin mit 25.000 € also zu
 ev. 2/3.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit
 beruht auf § 709 S 1 ZPO. Mangels Vollstreb-
 barkeit von Feststellungsurteilen war der Hauptsuchen-
 tiner ersoweit von dem Ausspruch auszunehmen.
 Auch ohne diesen Teil liegen die Werte der voll-
 streckbaren Forderungen bei über 1500 € zu 1500 €.

(Unterschrift)
 Rüdiger Arnold
 ↓

Beschluss

~~Der Streitwert wird auf 90.000 €~~

In dem Rechtsstreit Südhöringer
Landgerichte GmbH - / Kern (Az. 5 O
3456/15) beschließt das Gericht:

Der Streitwert wird auf 90.000 € festgesetzt.

Fremde 52

Wegen § 45 Abs 1 GKG war für den
Gesamtschickwert ~~antrag~~ hinsichtlich Antrag 1)
an der Hauptantrag zu berücksichtigen.

Der Hilfsantrag zu 2) war nicht GKG nicht zulässig,
sondern schon nicht berücksichtigungsfähig, sodass
dieser nicht Streitwertbildend wirken kann.

~~Der~~

Nach Maßgabe von § 44b GKG war der
Antrag zu 1) - mangels Feststellung eines
Anspruchs ohne präventiven Abschießung dem
Schlichter als Mahdroscher - gem § 67 PO
mit 55.000 € zu bewerten sowie der Antrag
zu 2) gemäß § 3 PO mit 35.000 €.

Der Hilfsantrag war nicht wertbildend
zu berücksichtigen, § 43 GKG.

Über den Betrag
auf der einzelnen
Wert der Punkte

~~Kleine Wert~~

B-Klausurenkurs

Hamburg, 09/2020

Eine in jeder Hinsicht gelungene Arbeit (teils wird gegen den Urteilsstil verstoßen!).
15 Punkte.

Dr. Hülk